

Wer den Zugang nicht beweisen kann, verliert

Im privaten und beruflichen Alltag gibt es immer wieder Erklärungen, die fristgebunden abzugeben sind. Dies können beispielsweise Kündigungen von Pacht- oder Arbeitsverhältnissen oder die Ausübung eines Optionsrechts sein. In allen Fällen gilt die Erklärung erst als abgegeben, wenn sie dem Gegenüber zugegangen ist. Dies ist erst der Fall, wenn die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, so dass dieser von ihr Kenntnis nehmen kann. Der Zugang ist also nicht schon dann erfolgt, wenn der Brief nur zur Post gebracht wurde.

Bestreitet der Empfänger den Zugang der Erklärung generell bzw. innerhalb einer bestimmten Frist, muss der Erklärende das Ob und Wann des Zugangs beweisen. Anderenfalls kann er sich nicht auf die Erklärung berufen.

An diesem notwendigen Beweis scheitert es in der Praxis jedoch immer wieder. Die Rechtsprechung hat jüngst in zwei Entscheidungen zum Einwurf-Einschreiben geurteilt, dass der Einlieferungsbeleg zusammen mit einem online dokumentierten Sendungsstatus für sich genommen nicht ausreicht, um den Zugang sicher zu beweisen.

Dies bedeutet: Wer sich allein auf Postbelege und digitale Sendungsvermerke verlässt, geht bei rechtlich bedeutsamen Erklärungen ein erhebliches Prozessrisiko ein.

Besonders unsicher ist vor allem das Einschreiben mit Rückschein. Es wirkt auf den ersten Blick sicher, ist es aber häufig gerade nicht. Denn diese Zustellungsform hängt davon ab, dass der Empfänger angetroffen wird und die Sendung entgegennimmt oder sie später tatsächlich von der Post abholt. Erfolgt beides nicht, liegt kein Zugang. Der Nachteil besteht also darin, dass die Wirksamkeit der Zustellung einzig vom Verhalten des Empfängers abhängt.

Die sichersten Wege einer Zustellung bleiben deshalb die persönliche Übergabe gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder die Zustellung durch einen Boten, der den Einwurf und den Inhalt des Schreibens bezeugen kann.

Nehls
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Agrarrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht
BTR Rechtsanwälte

